

Geschäftsverzeichnismn.
1182, 1183, 1184 und 1185
Urteil Nr. 107/98
vom 21. Oktober 1998

URTEIL

In Sachen: Klagen auf Nichtigkeitklärung von Artikel 353*bis* des Gerichtsgesetzbuches, ersetzt durch Artikel 84 des Gesetzes vom 17. Februar 1997 zur Abänderung gewisser Bestimmungen des Gerichtsgesetzbuches bezüglich des Personals der Kanzleien und Parkette, erhoben von C. Servaes und anderen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern H. Boel, L. François, P. Martens, J. Delruelle, G. De Baets, E. Cerexhe, H. Coremans, A. Arts, R. Henneuse und M. Bossuyt, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*
* *

I. *Gegenstand der Klagen*

Mit Klageschriften, die dem Hof mit am 28. und 29. Oktober 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen zugesandt wurden und am 29. und 30. Oktober 1997 in der Kanzlei eingegangen sind, wurden vier Klagen auf Nichtigerklärung von Artikel 353*bis* des Gerichtsgesetzbuches, ersetzt durch Artikel 84 des Gesetzes vom 17. Februar 1997 zur Abänderung gewisser Bestimmungen des Gerichtsgesetzbuches bezüglich des Personals der Kanzleien und Parkette (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 30. April 1997, zweite Ausgabe) jeweils erhoben von C. Servaes, wohnhaft in 4451 Voroux-lez-Liers, chaussée de Tongres 89, A. Pépin, wohnhaft in 7387 Honnelles, Le Moulin d'Angre 3, P. Oter, wohnhaft in 4280 Hannut, rue de la Vallée 24, und F. Calcus, wohnhaft in 7950 Chièvres, Grand-Rue 81.

II. *Verfahren*

Durch Anordnungen vom 29. und 30. Oktober 1997 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzungen bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Durch Anordnung vom 19. November 1997 hat der Hof die Rechtssachen verbunden.

Die Klagen wurden gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 25. November 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert; mit denselben Briefen wurde die Verbindungsanordnung den Parteien notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 29. November 1997.

Der Ministerrat, rue de la Loi 16, 1000 Brüssel, hat in jeder der Rechtssachen mit am 9. Januar 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen einen Schriftsatz eingereicht.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 22. Januar 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- F. Calcus, mit am 19. Februar 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- C. Servaes, mit am 20. Februar 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- A. Pépin, mit am 26. Februar 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- P. Oter, mit am 26. Februar 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnung vom 25. März 1998 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 28. Oktober 1998 verlängert.

Durch Anordnung vom 27. Mai 1998 hat der Vorsitzende M. Melchior die Rechtssachen dem vollzählig tagenden Hof vorgelegt.

Durch Anordnung vom selben Tag hat der Hof die Rechtssachen für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 24. Juni 1998 anberaumt, nachdem die Parteien aufgefordert wurden, in einem spätestens am 19. Juni 1998 einzureichenden Ergänzungsschriftsatz auf die nachstehende Frage zu antworten:

“ Fallen - unter Bezugnahme auf den vierten von Frau C. Servaes vorgebrachten Klagegrund - die aufgrund der politischen Zugehörigkeit der Betroffenen verliehenen Mandate, insbesondere in Interkommunalen oder kulturellen Organisationen, auf die sich das Gesetz vom 16. Juli 1973 zur Gewährleistung des Schutzes der ideologischen und philosophischen Tendenzen bezieht, in den Bereich der Begriffe ' durch Wahlen verliehenes öffentliches Mandat ' oder ' besoldetes öffentliches Amt oder öffentlicher Auftrag politischer oder administrativer Art ', auf die die angefochtene Bestimmung von Artikel 353*bis*, der durch Artikel 84 des Gesetzes vom 17. Februar 1997 eingefügt wird, Bezug nimmt? ”

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 28. Mai 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Ergänzungsschriftsätze wurden eingereicht von

- A. Pépin, mit am 18. Juni 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- C. Servaes, mit am 19. Juni 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- dem Ministerrat, mit am 19. Juni 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 24. Juni 1998

- erschienen
- . RA X. Drion *loco* RA X. Ghuysen, in Lüttich zugelassen, für C. Servaes,
- . A. Pépin, persönlich,
- . RA R. Ergec *loco* RA P. Peeters, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter P. Martens und G. De Baets Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Parteien angehört,
- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. Rechtslage - angefochtenes Gesetz

1. Die Artikel 292 bis 304 des Gerichtsgesetzbuches erwähnen mehrere Unvereinbarkeiten, die auf die Ämter des gerichtlichen Standes, auf die Mitglieder der Gerichtshöfe, Gerichte, Parkette und Kanzleien sowie auf die stellvertretenden Richter anwendbar sind. Nach der Verabschiedung des angefochtenen Gesetzes wurden diese Unvereinbarkeiten auf die Referenten beim Kassationshof und die stellvertretenden Gerichtsräte am Appellationshof ausgedehnt.

Artikel 293 des Gerichtsgesetzbuches bestimmt:

“ Die Ämter des gerichtlichen Standes sind unvereinbar mit der Ausübung eines durch Wahlen verliehenen öffentlichen Mandats, mit einem besoldeten öffentlichen Amt oder öffentlichen Auftrag politischer oder administrativer Art, mit dem Amt eines Notars oder eines Gerichtsvollziehers, mit dem Beruf eines Rechtsanwalts, mit dem militärischen und mit dem geistlichen Stand.

Diese Ämter sind, wenn sie an einem Arbeitsgericht ausgeübt werden, auch unvereinbar mit jedem Amt in einer repräsentativen Organisation von Arbeitnehmern, Selbständigen oder Arbeitgebern oder in einer an der Durchführung der Gesetzgebung bezüglich der sozialen Sicherheit beteiligten Einrichtung.

Die Vorschrift von Absatz 2 gilt nicht für die in den dortselbst genannten Organisationen ausgeübten Ämter, wenn sie nur mit den Interessen der Personen, die gerichtliche Ämter innehaben, zusammenhängen.”

Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Oktober 1967 zur Einführung des Gerichtsgesetzbuches, der Übergangsbestimmungen enthält, sieht unter anderen folgende Bestimmungen vor:

Art. 9: “ Die Anwendung des Gesetzes zur Einführung des Gerichtsgesetzbuches beeinträchtigt nicht die Gehälter, Gehaltserhöhungen, Gehaltszuschläge und Pensionen der Mitglieder der Gerichtshöfe und Gerichte, der Kanzler und der Personalangehörigen der Kanzleien und Parkette, die zur Zeit im Amt sind.”

Art. 37: “ Die Artikel 293 und 300 des Gerichtsgesetzbuches gelten nicht für die Mitglieder der Gerichtshöfe, Gerichte, Parkette und Kanzleien, einschließlich der beisitzenden Richter und Gerichtsräte in Sozialsachen und der beisitzenden Richter in Handelssachen, die bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzbuches ein durch Wahlen verliehenes öffentliches Mandat ausüben.”

Artikel 354 des Gerichtsgesetzbuches in der durch Artikel 23 des Gesetzes vom 15. Juli 1970 abgeänderten Fassung bestimmte in Absatz 1:

“ Der König regelt die Eidesleistung, die Unvereinbarkeiten, den Aufgabenbereich, die Verhinderung und die Vertretung, die Abwesenheit, den Urlaub und die Ferien der Sekretäre, der beigeordneten Sekretäre, der Kommis-Sekretäre und der Übersetzer, sowie der Sachbearbeiter, der Beamten und der Boten der Kanzleien und Parkette sowie der Attachés bei der Dienststelle für das Dokumentationswesen und die Übereinstimmung der Textfassungen beim Kassationshof. ”

2. Zur Durchführung von Artikel 354 des Gerichtsgesetzbuches bestimmt Artikel 52 des königlichen Erlasses vom 30. Mai 1970 bezüglich des Statuts der Kanzler des gerichtlichen Standes, des Personals der Kanzleien der Gerichtshöfe und Gerichte und des Personals der Parkette:

“ Abgesehen von den in den Artikeln 297, 298 und 299 des Gerichtsgesetzbuches festgelegten Unvereinbarkeiten dürfen die Sekretäre, beigeordneten Sekretäre, Kommis-Sekretäre und Übersetzer beim Parkett und die Sachbearbeiter, Beamten und Boten bei der Kanzlei oder dem Parkett nicht

1. die Ämter ausüben, die Artikel 293 des Gerichtsgesetzbuches mit denjenigen des gerichtlichen Standes für unvereinbar erklärt;

2. entweder persönlich oder durch eine Mittelsperson als Versicherungsagent auftreten. ”

3. In mehreren Urteilen des Staatsrates wurde dieser Artikel 52 für gesetzwidrig erklärt. Laut dem Urteil in Sache Pépin (Nr. 53.318 vom 17. Mai 1995, *J.T.*, 1995, S. 810) beruht diese Gesetzwidrigkeit auf folgender Begründung:

“ Wenn Artikel 354 des Gerichtsgesetzbuches dem König ermöglicht, die Unvereinbarkeiten zu regeln, die insbesondere auf die Parkettsekretäre anwendbar sind, so kann es nicht die Absicht gewesen sein, dem König eine Befugnis zu verleihen, die kraft der Artikel 8 und 162 der Verfassung dem Gesetz selbst vorbehalten ist. ”

4. Das Gesetz vom 26. März 1996 zur Einfügung eines Artikels 353*bis* in das Gerichtsgesetzbuch und zur Abänderung von Artikel 354 desselben Gesetzbuches (*Belgisches Staatsblatt* vom 23. Juli 1996) enthält folgende Bestimmungen:

“ Artikel 1. Dieses Gesetz regelt eine Angelegenheit im Sinne von Artikel 77 der Verfassung.

Art. 2. In Kapitel VIII von Titel II von Buch II des Gerichtsgesetzbuches wird ein folgendermaßen lautender Artikel 353*bis* eingefügt:

' Artikel 353*bis*. Die in Artikel 293 vorgesehenen Regeln bezüglich der Unvereinbarkeit sind anwendbar auf das Personal der Kanzleien und Parkette, auf die Attachés bei der Dienststelle für das Dokumentationswesen und die Übereinstimmung der Textfassungen beim Kassationshof, sowie auf jene Personalmitglieder, die einen besonderen, gemäß Artikel 185 vom König eingeführten Qualifikationsgrad innehaben. '

Art. 3. In Artikel 354 desselben Gesetzbuches wird die Wortfolge ' die Unvereinbarkeiten ' gestrichen.

Art. 4. Übergangsbestimmung.

Die in Artikel 353*bis* des Gerichtsgesetzbuches genannten Personalmitglieder, die zur Zeit ein durch Wahlen verliehenes öffentliches Mandat ausüben, sind berechtigt, dieses Mandat bis zu den nächsten Wahlen weiterzuführen.

Diese Regelung gilt ebenfalls für ihre Stellvertreter.

Art. 5. Dieses Gesetz tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft. ”

5. A. Pépin hat beim Hof Klage auf Nichtigerklärung dieses Gesetzes eingereicht; diese Rechtssache wurde unter der Nummer 1036 ins Geschäftsverzeichnis eingetragen.

6. Nach der Klageerhebung wurde Artikel 353*bis* des Gerichtsgesetzbuches durch Artikel 84 des Gesetzes vom 17. Februar 1997 zur Abänderung gewisser Bestimmungen des Gerichtsgesetzbuches bezüglich des Personals der Kanzleien und Parkette (*Belgisches Staatsblatt* vom 30. April 1997, zweite Ausgabe, und Berichtigung im *Belgischen Staatsblatt* vom 6. Mai 1997) folgendermaßen ersetzt:

“ Artikel 353*bis* desselben Gesetzbuches wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

' Art. 353*bis*. Die in Artikel 293 vorgesehenen Regeln bezüglich der Unvereinbarkeit sind anwendbar auf die Vermittlungsberater und -assistenten, auf die Mitglieder des Parkettsekretariats, auf das Personal der Kanzleien und Parkettsekretariate, auf die Attachés bei der Dienststelle für das Dokumentationswesen und die Übereinstimmung der Textfassungen beim Kassationshof, sowie auf jene Personalmitglieder, die einen besonderen, gemäß Artikel 185 Absatz 1 vom König eingeführten Qualifikationsgrad innehaben. ' ”

Artikel 84 tritt am ersten Tag des dritten Monats nach demjenigen der Veröffentlichung des Gesetzes in Kraft, d.h. am 1. Juli 1997 (Artikel 97 des vorgenannten Gesetzes vom 17. Februar 1997).

Eben gegen diesen Artikel 84 des Gesetzes vom 17. Februar 1997 richten sich die vorliegenden Nichtigkeitsklagen.

Artikel 85 desselben Gesetzes ersetzt durch einen neuen Text Artikel 354 Absätze 1 und 2 des Gerichtsgesetzbuches in der durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. März 1996 angepaßten Fassung. Die neue Bestimmung bestätigt, daß der König nicht mehr dazu ermächtigt ist, die Unvereinbarkeiten des betreffenden Personals festzulegen.

7. Infolge der Annahme dieses Gesetzes vom 17. Februar 1997 hat A. Pépin seine vorher eingeleitete Klage zurückgenommen (Geschäftsverzeichnungsnummer 1036). In seinem Urteil Nr. 57/97 vom 9. Oktober 1997 hat der Hof die Klagerücknahme bewilligt.

IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Zulässigkeit

A.1.1. C. Servaes, Klägerin in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnungsnummer 1182, übe das Amt einer zeitweiligen Angestellten beim Generalauditorat beim Arbeitshof Lüttich aus. Sie sei Mitglied des Gemeinderats, Schöffin und stellvertretende Bürgermeisterin der Gemeinde Juprelle.

A. Pépin, Kläger in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnungsnummer 1183, übe das Amt eines Hauptsekretärs beim Parkett beim Gericht erster Instanz Mons aus. Seit dem 16. Oktober 1984 sei er Mitglied des Sozialhilferates und zur Zeit sei er Mitglied des Gemeinderats in Honnelles.

P. Oter, Kläger in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnungsnummer 1184, übe das Amt eines beigeordneten Sekretärs beim Parkett beim Gericht erster Instanz Lüttich aus. Er sei Mitglied des Sozialhilferates von Hannut.

F. Calcus, Kläger in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnungsnummer 1185, übe das Amt eines Vertragsbediensteten bei der Kanzlei des Gerichts erster Instanz Mons aus. Er sei Mitglied des Sozialhilferates von Chièvres.

Die Kläger würden ihr Interesse aus dem Umstand herleiten, daß sie wegen der durch die angefochtene Bestimmung eingeführten Unvereinbarkeit nicht in der Lage wären, bei einer späteren Wahl ein neues Mandat in einem Gemeinderat bzw. einem Sozialhilferat zu beanspruchen.

A.1.2.1. Dem Ministerrat zufolge hätten die Kläger kein einziges Interesse an der Nichtigklärung der angefochtenen Bestimmung, die zur Folge hätte, daß Artikel 353*bis* des Gerichtsgesetzbuches erneut in seiner früheren Fassung in Kraft treten würde.

A.1.2.2. Der Ministerrat behauptet ebenfalls, daß die Kläger nur insofern ein Interesse an der Nichtigklärung des angefochtenen Gesetzes hätten, als dieses Gesetz eine Unvereinbarkeit zwischen ihren Ämtern und der Ausübung eines Mandats als Gemeinderatsmitglied oder als Mitglied eines Sozialhilferates einführe.

A.1.3. In ihrer Erwiderung beziehen sich die Kläger auf die Rechtsprechung des Hofes (Urteil Nr. 11/86), der zufolge das Interesse eines Klägers nicht durch den Umstand zunichte gemacht werde, daß eine Nichtigklärung eine frühere Rechtsnorm wieder einführen würde. Der Gesetzgeber wäre gehalten, die Beweggründe des Nichtigkeitsurteils zu beachten. Einer der Kläger trete in seiner Eigenschaft als Belgier vor Gericht auf, da das Grundrecht auf Wählbarkeit hier zur Debatte stehe.

Die Tragweite des Nichtigkeitsurteils könnte sich auf Artikel 353*bis* des Gerichtsgesetzbuches beschränken, aber das Urteil würde das angefochtene Gesetz insofern, als es implizit die frühere Bestimmung aufhebe, unberührt lassen (in diesem Sinne: Staatsrat, Picard, 29. Januar 1993, Nr. 41.825).

Erster Klagegrund (erster Klagegrund von C. Servaes, A. Pépin und F. Calcus)

A.2.1. Der erste Klagegrund gehe von einer Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung im Zusammenhang mit Artikel 23 der Verfassung aus, soweit dieser das Recht auf Konsultation und kollektive Verhandlungen gewährleiste, und mit Artikel 8 Absatz 3 des Internationalen Paktes vom 19. Dezember 1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte.

Laut des königlichen Erlasses vom 29. August 1985 seien die Unvereinbarkeiten Grundregelungen, die den Verhandlungen im Sinne des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 zur Regelung der Beziehungen zwischen der öffentlichen Hand und den Gewerkschaften ihres Personals unterlägen; das Personal der Kanzleien und Parkette werde im Gegensatz zu den Angehörigen des gerichtlichen Standes durch diese Gesetzgebung ins Auge gefaßt.

Indem das angefochtene Gesetz nicht der Gewerkschaftsverhandlung unterzogen worden sei, führe es zu einer Diskriminierung zwischen den Adressaten eines Gesetzes, das der Gewerkschaftskonsultation habe unterzogen werden müssen und ihr nicht unterzogen worden sei, und denjenigen, angesichts deren eine solche Formalität sehr wohl beachtet worden sei.

A.2.2. Der Ministerrat antwortet, ohne das Nichtvorhandensein der Gewerkschaftsverhandlung zu bestreiten, daß diese Formalität nicht unter denjenigen angeführt worden sei, die gemäß Artikel 124*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof in die Zuständigkeit des Hofes fallen würden (Urteil Nr. 45/92).

A.2.3. Auf diese Argumentation wird geantwortet, daß das Urteil Nr. 45/92 vor dem 31. Januar 1994 - dem Tag der Annahme von Artikel 23 der Verfassung - ergangen sei und daß darin ein Klagegrund zurückgewiesen worden sei, der auf dem Nichtvorhandensein der Gewerkschaftskonsultation beruhe, mit der Begründung, daß es sich um ein Erfordernis gehandelt habe, welches durch ein Gesetz auferlegt worden sei, das noch nicht in Kraft gewesen sei.

Außerdem werde hier der Gleichheitsgrundsatz geltend gemacht, nicht die Nichtbeachtung einer Verfahrensregel. Der neue Artikel 23 der Verfassung verbiete dem Gesetzgeber den Rückschritt angesichts dieser Verpflichtung zur Gewerkschaftskonsultation.

Zweiter Klagegrund (zweiter Klagegrund von C. Servaes, A. Pépin und F. Calcus und erster Klagegrund von P. Oter)

A.3.1. Der zweite Klagegrund beruhe auf einer Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 8 der Verfassung und Artikel 25 des Internationalen Paktes vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte, mit der Begründung, daß keine Rechtfertigung für die Beschränkung vorliege, die die angefochtene Bestimmung dem Recht, an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten teilzunehmen, auferlege. Es gebe keine angemessene Verhältnismäßigkeit zwischen der durch die angefochtene Bestimmung verfolgten Zielsetzung, die darin bestehe, das Vertrauen in die Justiz zu verstärken, und der eingeführten allgemeinen Unvereinbarkeit, die außerdem Personen betreffe, die nicht zum gerichtlichen Stand gehören würden, sondern zum Verwaltungspersonal.

A.3.2. Der Ministerrat behauptet, die angefochtene Maßnahme habe zum Zweck, das Vertrauen in die Neutralität und Objektivität jener Personen, die die betreffenden Ämter ausüben würden, zu gewährleisten, unter Berücksichtigung dessen, daß es für die Rechtsuchenden schwierig ist, zwischen dem Verwaltungspersonal und den Angehörigen des gerichtlichen Stands zu unterscheiden. Sie ziele auch darauf ab, jede Maßnahme zu

verhindern, die den Anstrengungen zum Aufholen des gerichtlichen Rückstands Schaden zufügen könne. Sie behandle das betreffende Personal übrigens ähnlich wie das Personal der Kanzlei des Staatsrates und das Verwaltungspersonal des Schiedshofes (Artikel 110 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat; Artikel 48 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989).

A.3.3. Das Statut der Mitglieder des Personals des Staatsrates und des Schiedshofes dürfe - so C. Servaes - der Klägerin keinen Nachteil zufügen. Die Möglichkeit, diese Gesetzesbestimmungen anzufechten, sei zu rezent, als daß daraus Schlüsse gezogen werden könnten. A. Pépin weist darauf hin, daß das Statut dieses Personals Abweichungen ermögliche, gemäß dem allgemeinen Statut des öffentlichen Dienstes, welches auf sie Anwendung finde, und daß der Staat durch die Ratifizierung des Paktes über bürgerliche und politische Rechte eine Stillhalteverpflichtung eingegangen sei. Er hebt auch hervor, daß mehrere Mitglieder des Parlaments sich gegen das angefochtene Gesetz ausgesprochen hätten, da dieses die Ausübung der politischen Rechte übertriebenermaßen beeinträchtige.

Dritter Klagegrund (dritter Klagegrund von C. Servaes und zweiter Klagegrund von P. Oter)

A.4.1. Der dritte Klagegrund, der von einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung ausgeht, macht dem angefochtenen Gesetz zum Vorwurf, daß es die Inhaber der betreffenden administrativen Ämter, die durch den Justizminister vertreten würden, anders behandle als die Inhaber der gleichen administrativen Ämter, die durch jeden anderen Minister vertreten würden. Es gebe keine Rechtfertigung dafür, die beiden Kategorien von Angehörigen des föderalen öffentlichen Dienstes somit unterschiedlich zu behandeln. Die betroffenen Personen, die Verwaltungsaufgaben erfüllen würden, könnten die Unparteilichkeit der Angehörigen des gerichtlichen Standes, denen sie nicht gleichzustellen seien, nicht beeinträchtigen.

A.4.2. Der Ministerrat bezieht sich hinsichtlich der Rechtfertigung der getroffenen Maßnahme auf seine Beantwortung des zweiten Klagegrunds.

Vierter Klagegrund (vierter Klagegrund von C. Servaes)

A.5.1. Im vierten Klagegrund, der von einer Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung ausgeht, wird geltend gemacht, daß das angefochtene Gesetz die Inhaber der betreffenden Stellen je nachdem diskriminiere, ob sie ein durch Wahlen verliehenes öffentliches Mandat ausüben würden oder nicht. Durch Bestimmung verliehene Mandate, wie diejenigen, die in den Interkommunalen oder in den im sogenannten Kulturpaktgesetz genannten Organen ausgeübt würden, seien ebenso wie die Wahlmandate politisch identifiziert, aber auf sie treffe die fragliche Unvereinbarkeit nicht zu.

A.5.2. Der Ministerrat weist darauf hin, daß die Angehörigen der Interkommunalen auch unter die angefochtene Bestimmung fallen würden, da sie notwendigerweise Mitglied eines Gemeinderates oder eines Sozialhilferates seien, was von C. Servaes in Abrede gestellt wird. Übrigens hätten nur die durch Wahlen verliehenen Mandate einen politischen Charakter.

Fünfter Klagegrund (dritter Klagegrund von A. Pépin)

A.6.1. Der Kläger bringt einen fünften Klagegrund vor, der auf einer Verletzung von Artikel 9 der Übergangsbestimmungen beruht, welche in Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Oktober 1967 zur Einführung des Gerichtsgesetzbuches vorgesehen sind. Der Gesetzgeber habe niemals die Absicht gehabt, die Unwählbarkeit der Mitglieder des Verwaltungspersonals der Kanzleien und Parkette vorzuschreiben; gemäß dem vorgenannten Artikel 9 hätten Übergangsbestimmungen den betreffenden Angehörigen des gerichtlichen Stands sogar ermöglicht, ein durch Wahlen verliehenes öffentliches Mandat weiterhin auszuüben. Gleichmaßen sehe weder Artikel 9 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren noch das neue Gemeindegesetz eine Regelung vor, die so streng sei wie die durch das angefochtene Gesetz eingeführte Regelung. Dies könne dazu führen, daß der Kläger sein öffentliches Amt aufgeben müsse; diese Situation würde

durch den damit einhergehenden Entzug eines finanziellen Vorteils gegen Artikel 6 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte verstoßen, der das Recht auf Arbeit gewährleiste. Der Kläger werde also dazu verpflichtet, zwischen der Ausübung seiner wohlverworbenen Vermögensrechte und der Ausübung seiner politischen Rechte zu wählen.

A.6.2. Der Ministerrat behauptet, der Klagegrund falle nicht unter die Zuständigkeit des Hofes.

Zur Hauptsache würden die Artikel 10 und 11 der Verfassung nicht erfordern, daß eine Übergangsbestimmung eine frühere Situation unverändert aufrechterhalte, und genausowenig, daß der Gesetzgeber von seinen Zielsetzungen abkomme, um andere zu erstreben. Schon im königlichen Erlaß vom 30. Mai 1970 sei die fragliche Unvereinbarkeit vorgesehen gewesen, auch wenn sie durch eine unzuständige Behörde eingeführt worden sei. Die Übergangsmaßnahme, die die Inhaber der betreffenden öffentlichen Ämter in die Lage versetzt habe, ihr Mandat bis zu den nächsten Wahlen fortzuführen, und die gerechtfertigt sei durch die Notwendigkeit, die Stimme des Wählers zu berücksichtigen, ergebe sich nicht aus dem angefochtenen Gesetz, sondern aus dem Gesetz vom 26. März 1996. Das Vorsehen einer weiterreichenden Übergangsbestimmung wäre ungerecht angesichts der Inhaber von Ämtern in den Kanzleien und Parkettsekretariaten, die ihrerseits die durch Artikel 52 des königlichen Erlasses vom 30. Mai 1970 vorgeschriebenen Unvereinbarkeiten beachtet hätten. Wenn das Fehlen einer Übergangsbestimmung für diskriminierend erklärt werde, so würde das Prinzip der Unvereinbarkeit dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Außerdem sei die Übergangsbestimmung des Gesetzes vom 10. Oktober 1967 nicht verbindlich für den späteren Gesetzgeber. Wie dem auch sei, die Übergangsbestimmung von 1967 habe unter anderem die Aufrechterhaltung des Besoldungsstatuts der Betroffenen bezweckt, welches später geändert werden könne und in dem hier angefochtenen Gesetz ohnehin nicht zur Debatte stehe. Es gebe also keine Verletzung des Rechtes auf Arbeit.

Sechster Klagegrund (vierter Klagegrund von A. Pépin)

A.7.1. Der Kläger bringt einen sechsten Klagegrund vor, der von einer Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung ausgeht, mit der Begründung, daß ihm das Recht versagt werde, die Nichtigkeitsklage, die er gegen das Gesetz vom 26. März 1996 erhoben habe, vom Hof beurteilen zu lassen, und ihm somit durch die vollziehende Gewalt eine wesentliche richterliche Garantie entzogen werde. Das angefochtene Gesetz, das für die Angehörigen der Parkettsekretariate den Wortlaut des Gesetzes vom 26. März 1996 übernehme, sei nämlich am 17. Februar 1997 sanktioniert worden, d.h. nach der am 5. Februar 1997 erfolgten Notifikation dieser Nichtigkeitsklage an den Ministerrat. Die Annahme des neuen Gesetzes habe der Kläger dazu veranlaßt, seine Klage zurückzunehmen.

A.7.2. Der Ministerrat weist darauf hin, daß der Kläger selbst seine vorherige Klage zurückgenommen habe. Nicht eine Initiative der vollziehenden Gewalt liege dem Urteil, in dem diese Klagerücknahme bewilligt worden sei, zugrunde. Außerdem habe der Kläger in der vorliegenden Rechtssache eine Klage auf Nichtigklärung des angefochtenen Gesetzes einreichen können.

A.7.3. Der Kläger erwidert, daß er lediglich einem Unzulässigkeitsurteil wegen fehlenden Interesses infolge des hier angefochtenen neuen Gesetzes vorgegriffen habe. Das Vorgehen der vollziehenden Gewalt werde hier beanstandet wegen der postparlamentarischen Rolle, die sie bei der Annahme des neuen Gesetzes gespielt habe, indem der Entwurf der königlichen Sanktionierung unterworfen worden sei.

- B -

Hinsichtlich der Zulässigkeit

B.1.1. Dem Ministerrat zufolge hätten die Kläger kein Interesse an der Nichtigkeitsklärung der angefochtenen Bestimmung, die eben zur Folge hätte, daß Artikel 353*bis* des Gerichtsgesetzbuches erneut in seiner früheren Fassung wirksam werden würde.

B.1.2. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof erfordern, daß jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflußt werden könnte.

B.1.3. Wenn in einer neuen Gesetzgebung der Gesetzgeber eine frühere Bestimmung übernimmt, verhindert dieser Umstand grundsätzlich nicht, daß gegen die übernommene Bestimmung innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Veröffentlichung Klage erhoben werden kann, da der Gesetzgeber somit seinen Willen bekundet hat, diesbezüglich gesetzgeberisch vorzugehen.

Im vorliegenden Fall tut der Umstand, daß die angefochtene Bestimmung eine identische Bestimmung der früheren Gesetzgebung teilweise übernimmt, dem Interesse des Klägers an der Klageerhebung keinen Abbruch.

Die Wiedereinführung des früheren Artikels 353*bis*, die sich aus der Nichtigkeitsklärung des neuen Artikels 353*bis* ergeben würde, auch wenn er im wesentlichen mit der für nichtig erklärten Bestimmung identisch wäre, wirkt sich nicht auf das Interesse an der Nichtigkeitsklärung der angefochtenen Bestimmung aus.

Wenngleich der frühere Artikel 353*bis* nicht mehr den Gegenstand einer Nichtigkeitsklage bilden kann, so könnte seine Verfassungsmäßigkeit immerhin im Wege einer präjudiziellen Frage bestritten werden.

B.2.1. Der Ministerrat behauptet ebenfalls, die Kläger hätten nur insofern ein Interesse an der Nichtigkeitsklärung des angefochtenen Gesetzes, als dieses Gesetz eine Unvereinbarkeit zwischen ihren Ämtern und der Ausübung eines Mandats als Gemeinderatsmitglied oder als Mitglied eines Sozialhilferates einführe.

B.2.2. Die Kläger - Beamter beim Parkett, Hauptsekretär beim Parkett, beigeordneter Sekretär beim Parkett und Beamter bei der Kanzlei - üben außerdem ein durch Wahlen verliehenes öffentliches Mandat aus. Sie weisen das erforderliche Interesse nach, die Nichtigkeitsklärung der angefochtenen Bestimmung zu beantragen, soweit diese der Kategorie von Personen, der sie angehören, verbietet, gleichzeitig ein durch Wahlen verliehenes öffentliches Mandat auszuüben.

Der Hof beschränkt seine Prüfung auf die Unvereinbarkeiten, die sich nur auf diese Kategorien von Personen beziehen.

Hinsichtlich des ersten Klagegrunds

B.3.1. Die Nichtbeachtung - bei der Ausarbeitung des angefochtenen Gesetzes - der wesentlichen Formvorschrift der Gewerkschaftsverhandlung, die im Gesetz vom 19. Dezember 1974 zur Regelung der Beziehungen zwischen der öffentlichen Hand und den Gewerkschaften ihres Personals vorgesehen ist, würde dem ersten Klagegrund zufolge unter den diesem Gesetz unterliegenden Personalangehörigen einen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßenden Behandlungsunterschied schaffen, soweit die der angefochtenen Bestimmung unterworfenen Personalangehörigen nicht die Garantie genossen hätten, die die Anwendung des vorgenannten Gesetzes von 1974 beinhalten würde.

B.3.2. Der Hof ist zuständig für die Verfassungsmäßigkeitsprüfung von Gesetzesbestimmungen, nicht angesichts der Art und Weise ihrer Ausarbeitung (unter Vorbehalt von Artikel 124*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989), sondern lediglich angesichts ihres Inhaltes.

Der Hof ist nicht dafür zuständig, über den Klagegrund zu befinden.

Hinsichtlich des zweiten Klagegrunds

B.4.1. Der zweite Klagegrund beruht auf einer Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 8 der Verfassung und Artikel 25 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, mit der Begründung, daß keine Rechtfertigung für die Einschränkung vorliege, die die angefochtene Bestimmung dem Recht, an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten teilzunehmen, auferlege. Es gebe - so die Kläger - keinen Zusammenhang der Verhältnismäßigkeit zwischen der durch die angefochtene Bestimmung verfolgten Zielsetzung, die darin bestehe, das Vertrauen in die Justiz zu verstärken, und der eingeführten allgemeinen Unvereinbarkeit, die außerdem Personen betreffe, die nicht zum gerichtlichen Stand gehören würden, sondern zum Verwaltungspersonal.

B.4.2. Aus den Vorarbeiten zum Gesetz vom 26. März 1996 durch welches die erste Fassung von Artikel 353*bis* des Gerichtsgesetzbuches eingeführt wurde, geht hervor, daß der Gesetzgeber gleichzeitig die Neutralität und die Objektivität jener Personen hat gewährleisten wollen, die an der Ausübung der gerichtlichen Ämter teilnehmen, wobei es sich auch um jene Personen handelt, die nicht zum gerichtlichen Stand gehören, und jede Maßnahme hat ausschließen wollen, die möglicherweise den geleisteten Anstrengungen zum Aufholen des gerichtlichen Rückstands schaden würde (*Parl. Dok.*, Kammer, 1995-1996, Nr. 234/1, SS. 2 und 4). Aus den Vorarbeiten zu Artikel 84 des Gesetzes vom 17. Februar 1997, der Artikel 353*bis* durch eine neue Bestimmung

ersetzt hat, die im vorliegenden Fall zur Debatte steht, geht nicht hervor, daß unterschiedliche Zielsetzungen erstrebt worden wären.

B.4.3. Wenngleich die angefochtene Regelung nicht die Bedingungen für die Ausübung eines politischen Mandats zum Gegenstand hat, hat sie wohl aber zur Folge, daß es nicht möglich ist, die Ämter, auf die sie sich bezieht, gleichzeitig auszuüben, was die Inhaber dieser Ämter dazu veranlassen kann, ein politisches Mandat nicht zu erstreben, weil dessen Ausübung zum Verlust ihrer Stelle führen könnte.

B.4.4. Obwohl die Wählbarkeit in einer demokratischen Gesellschaft ein Grundrecht ist, sind die Unabhängigkeit und die Unparteilichkeit der rechtsprechenden Gewalt ebenfalls Voraussetzungen, die mit den grundlegenden Werten der Demokratie zusammenhängen. Da die Ausübung eines durch Wahlen verliehenen öffentlichen Mandats bedeutet, daß sein Inhaber in der Öffentlichkeit für seine politischen Entscheidungen einsteht und das Vertrauen der Wähler erhalten will, konnte der Gesetzgeber vernünftigerweise davon ausgehen, daß Einschränkungen des Rechts, ein solches Mandat auszuüben, unentbehrlich sind für die Ausübung gerichtlicher Ämter. Er konnte auch der Meinung sein, daß, um das unparteiliche Funktionieren der Justiz zu gewährleisten, in den Augen der Öffentlichkeit, die möglicherweise über die Aufgabenteilung im Gerichtswesen unzureichend informiert ist, die Unvereinbarkeiten für all jene gelten sollten, die, und sei es zur Erfüllung von Verwaltungsaufgaben, in den Kanzleien und Parketten tätig sind.

B.4.5. Der Gesetzgeber könnte allerdings Abweichungen erlauben, wie er es zugunsten des Verwaltungspersonals des Staatsrates und des Schiedshofes getan hat (Artikel 110 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat; Artikel 48 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof).

Die bloße Feststellung, daß nun keine Abweichung erlaubt wurde, stellt aber keinen ausreichenden Nachweis für die diskriminierende Beschaffenheit der fraglichen Maßnahme dar.

B.4.6. Der Gesetzgeber hat zwar dadurch, daß er es den Personen, die von der neuen Bestimmung betroffen sind, erlaubt hat, ihr laufendes Mandat zu beenden, nicht aber, bei den nächsten Wahlen zu kandidieren, eine Übergangsbestimmung vorgesehen, die weniger günstig ist als diejenigen, die in Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Oktober 1967 zur Einführung des Gerichtsgesetzbuches enthalten sind. Es ist aber Sache des Gesetzgebers, zu beurteilen, in welchem Maße die Anwendung einer neuen Regelung im Bereich der Unvereinbarkeiten aufzuschieben ist, damit ein angemessener Übergang von der früheren Regelung heraus zustande gebracht wird. Der bloße Umstand, daß er 1997 eine Maßnahme getroffen hat, die sich von der 1967 verabschiedeten Maßnahme unterscheidet, beinhaltet keine Diskriminierung.

Hinsichtlich des dritten Klagegrunds

B.5.1. Der dritte Klagegrund, der von einer Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung ausgeht, macht dem angefochtenen Gesetz zum Vorwurf, daß es die Inhaber der betreffenden administrativen Funktionen, die vom Justizministerium abhängen, anders behandeln würde als die Inhaber der gleichen administrativen Funktionen, die jedoch von anderen Ministerien abhängen. Es gebe keine Rechtfertigung dafür, die beiden Kategorien von Angehörigen eines föderalen öffentlichen Dienstes unterschiedlich zu behandeln, da die ins Auge gefaßten Personen, die Verwaltungsaufgaben erfüllen würden, die Unparteilichkeit der Angehörigen des gerichtlichen Stands, denen sie nicht gleichzustellen seien, nicht beeinträchtigen könnten.

B.5.2. Es gibt zwischen den Personalmitgliedern der Kanzleien und der Parkettsekretariate einerseits und den anderen Personalmitgliedern des öffentlichen Dienstes andererseits einen auf objektiven Kriterien beruhenden Unterschied, denn erstere beteiligen sich - wenn auch indirekt - an den Diensten im Zusammenhang mit dem Funktionieren der Staatsanwaltschaft oder der ordentlichen Gerichtshöfe und Gerichte, wohingegen letztere nicht daran beteiligt sind. Aus den unter B.4.4 genannten Gründen rechtfertigt dieser Unterschied, daß nur erstere den fraglichen Unvereinbarkeiten unterliegen.

Der Klagegrund ist unbegründet.

Hinsichtlich des vierten Klagegrunds

B.6.1. Im vierten Klagegrund, der von einer Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung ausgeht, wird vorgebracht, daß das angefochtene Gesetz die Inhaber der betreffenden Stelle diskriminiere, je nachdem, ob sie ein durch Wahlen verliehenes öffentliches Mandat ausüben oder nicht. Durch Bestimmung verliehene Mandate, wie diejenigen, die in Interkommunalen oder in den im sogenannten Kulturpaktgesetz genannten Organen ausgeübt würden, seien so wie die Wahlmandate politisch identifiziert, unterlägen aber nicht der fraglichen Unvereinbarkeit.

B.6.2. Aus den Erklärungen des Justizministers während der Vorarbeiten - dieser Standpunkt wird im Ergänzungsschriftsatz des Ministerrats bestätigt - geht hervor, daß die fraglichen Unvereinbarkeiten sich auf die Inhaber politischer Mandate beziehen, "die durch Wahlen verliehen werden. Dies kann durch direkte Wahl erfolgen (Gemeinderatsmitglieder), oder indirekt (Schöffen, Mitglieder des Sozialhilferates) oder durch Bestimmung (Ernennung zum Bürgermeister)" (*Parl. Dok.*, Kammer, 1995-1996, Nr. 234/4, S. 7).

Über die Bestimmungen in Interkommunalen oder in kulturellen Organisationen befragt, hat der Minister jedoch geantwortet, daß das Verbot nicht auf diese "abgeleiteten" Mandate anwendbar sei (*Parl. Dok.*, Senat, 1995-1996, Nr. 1-245/2, SS. 5 und 6).

B.6.3. Wenn der Gesetzgeber die Ausübung eines Grundrechtes Einschränkungen unterwirft, kann er dies nur insofern tun, als es im Hinblick auf die von ihm erstrebte Zielsetzung unentbehrlich ist.

Es ist nicht unangemessen, davon auszugehen, daß die Unabhängigkeit und die Unparteilichkeit der rechtsprechenden Gewalt Gefahr laufen, beeinträchtigt zu werden, und zwar nicht durch diejenigen, die ein "politisch identifiziertes" Mandat ausüben, sondern durch diejenigen, die ein politisches Mandat ausüben und sich der Stimme des Wählers unterworfen haben.

Indem der Gesetzgeber die Unvereinbarkeiten auf diese Kategorie von Personen beschränkt hat, hat er keine diskriminierende Maßnahme getroffen.

Der Klagegrund ist unbegründet.

Hinsichtlich des fünften Klagegrunds

B.7.1. Der fünfte Klagegrund beruht auf einer Verletzung von Artikel 9 der Übergangsbestimmungen, die in Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Oktober 1967 zur Einführung des Gerichtsgesetzbuches vorgesehen sind, und zwar mit der Begründung, daß der Gesetzgeber niemals die Absicht gehabt habe, die Unwählbarkeit des Verwaltungspersonals der Kanzleien und Parkette vorzusehen, und daß gemäß dem vorgenannten Artikel 9 Übergangsbestimmungen den betroffenen Angehörigen des gerichtlichen Stands sogar erlaubt hätten, ein durch Wahlen verliehenes öffentliches Mandat weiterhin auszuüben. Gleichweise sehe weder Artikel 9 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren noch das neue Gemeindegesetz eine Regelung vor, die so streng sei wie die durch das angefochtene Gesetz eingeführte Regelung. Diese könne dazu führen, daß der Kläger sein öffentliches Amt aufzugeben habe; diese Situation verstoße wegen der damit einhergehenden Entziehung finanzieller Vorteile gegen Artikel 6 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, der das Recht auf Arbeit gewährleiste. Der Kläger werde somit dazu verpflichtet, zwischen der Ausübung seiner wohl erworbenen Vermögensrechte und der Ausübung seiner politischen Rechte zu wählen.

B.7.2. Da der Klagegrund ausschließlich auf einer Verletzung von Normen beruht, die nicht zu denjenigen gehören, anhand deren der Hof seine Prüfung vornehmen kann, kann er nicht angenommen werden.

Hinsichtlich des sechsten Klagegrunds

B.8.1. Der sechste Klagegrund geht von einer Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung aus, und zwar mit der Begründung, daß der Kläger A. Pépin die von ihm gegen das Gesetz vom 26. März 1996 erhobene Nichtigkeitsklage nicht vom Hof beurteilen lassen können und ihm somit durch die vollziehende Gewalt eine wesentliche richterliche Garantie versagt worden sei. Der Kläger fügt hinzu, daß das angefochtene Gesetz, welches für die Angehörigen der Parkettsekretariate den Wortlaut des Gesetzes vom 26. März 1996 übernehme, nämlich am 17. Februar 1997 sanktioniert worden sei, d.h. nach der am 5. Februar 1997 erfolgten Notifikation dieser Nichtigkeitsklage an den Ministerrat. Der Kläger präzisiert, daß die Annahme des neuen Gesetzes ihn dazu veranlaßt habe, seine Klage zurückzunehmen.

B.8.2. Die Tatsache, daß gegen ein Gesetz eine Nichtigkeitsklage erhoben wird, entzieht dem Gesetzgeber nicht seine verfassungsmäßigen Prärogativen, auch wenn er dadurch, daß er sie ausübt, das vor dem Hof zur Debatte stehende Gesetz ersetzt. Die Annahme einer solchen neuen Gesetzesbestimmung zwingt einen Kläger nicht dazu, die Klage zurückzunehmen, die er gegen das bisherige Gesetz erhoben hatte, und entzieht den Institutionen und den Personen, auf die sich Artikel 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof bezieht, nicht das Recht, gegen diese Bestimmung eine neue Klage vor dem Hof einzuleiten.

Der Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klagen zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 21. Oktober 1998.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

M. Melchior